

Hochschule Anhalt (FH)

Institutsordnung

(Verwaltungs- und Benutzungsordnung)

des

Centers of Life Sciences

in der

Hochschule Anhalt (FH)

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Center of Life Sciences ist als Forschungsinstitut eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Anhalt (FH) gemäß § 99 Absatz 1 HSG LSA.

(2) Es dient – fachbereichsübergreifend - den Mitgliedern zur Durchführung von Forschungsaufgaben.

(3) Im Rahmen des Centers of Life Sciences kooperieren die in der Hochschule im Bereich der Life Sciences arbeitenden Forschungsgruppen auf den Wissenschaftsgebieten Biochemie, Bioanalytik, Agrarbiotechnologie, Biotechnologie, Lebensmittelbiotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Lebensmitteltechnologie und Ernährungswissenschaft mit dem Ziel, durch Schaffung von Synergien die Effektivität und Praxiswirksamkeit der angewandten Forschung zu erhöhen.

(4) Mit der Bündelung der Aktivitäten der forschungsaktiven Arbeitsgruppen der o.a. Gebiete ist die Hochschule Anhalt in der Lage, potentiellen Forschungspartnern komplexe Forschungskapazitäten auf hohem Niveau anzubieten.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Centers of Life Sciences sind:

(1) Professoren und Lehrbeauftragte, die als Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt (FH) Forschungstätigkeit im Rahmen des Centers ausüben wollen;
a) die Mitgliedschaft ist grundsätzlich freiwillig,
b) sie ist in der Regel an das Einbringen erfolgreicher Forschungsprojekte bzw. Arbeitsgruppen gebunden.

(2) Wissenschaftliche und fachpraktische Mitarbeiter, wissenschaftlich/technische Assistenten und Hilfskräfte, die den Mitgliedern nach Punkt (1) zur Durchführung der Aufgaben zugewiesen sind.

(3) Im Center hauptberuflich tätige Personen.

§ 3 Leitung

(1) Das Center of Life Sciences wird durch einen kollegialen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Direktor bzw. der Direktorin, je einem bzw. einer Beauftragten der beteiligten Fachbereichen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr.2 HSG LSA.

(2) Die Mitglieder des Centers wählen aus ihrer Mitte einen Direktor bzw. eine Direktorin. Der Direktor bzw. die Direktorin muss als Professor bzw. Professorin Mitglied des Centers sein und wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule bestätigt.

(3) Die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen repräsentieren als Beauftragte jeweils einen Fachbereich und werden aus der Gruppe der Arbeitsgruppenleiter des jeweiligen Fachbereiches gewählt.

(4) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA gehört durch Wahl in der Statusgruppe des Centers dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Leitung des Centers of Life Sciences beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes und des Direktors bzw. der Direktorin

(1) Der Direktor oder die Direktorin legt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern das Leistungsprofil sowie das Forschungs- und Entwicklungsprogramm fest.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Hochschulverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeit der Fachbereiche trägt der Direktor / die Direktorin des Institutes die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts und für die Sicherung der fachlichen Aufgaben.

(3) Zu den Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin zählen insbesondere:

- (a) Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel und Einrichtungen.
- (b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter, der wissenschaftlich/technischen Assistenten und Hilfskräfte, der Doktoranden und hauptberuflich tätigen Personen nach § 2 (2,3), bei Vorschlags- und Entscheidungsrecht der jeweiligen Arbeitsgruppen- und Projektleiter.
- (c) Vorschläge zur Aktualisierung des Leistungsprofils und Abstimmung des Forschungs- und Entwicklungsprogrammes.
- (d) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder.
- (e) Regelmäßige (jährliche) Information an die Hochschulleitung über die Arbeit des Institutes.

§ 5 Struktur

(1) Das Leistungsprofil und damit Kompetenz und Struktur des Instituts ist nach § 2 (1) abhängig von den eingebrachten Forschungsleistungen der beteiligten Arbeitsgruppen.

(2) Unabhängig vom Leistungsprofil der einzelnen Arbeitsgruppen werden durch das Institut grundsätzliche Querschnittsleistungen - Kernkompetenzen - sichergestellt, die einzelne Arbeitsgruppen selbst nicht erbringen können, die jedoch zur erfolgreichen Bearbeitung ihrer Forschungsthemen benötigt werden. Diese Kernkompetenzen betreffen im Wesentlichen:

- a) Bioanalytik/Biochemie und
- b) Bioingenieurtechnik.

(3) Die Kernkompetenzen sind wesentliche Voraussetzung für komplexe Forschungs-Leistungs-angebote der Hochschule und erfordern spezifische fachliche Kenntnisse, die unabhängig vom Einwerben von Drittmitteln in der Hochschulforschung vorgehalten werden müssen. Insbesondere das Vorhalten der erforderlichen Methoden und Techniken für die Kernkompetenzen nach §5 (2) mit ihren z.T. sehr hohen Investitionskosten ist in der Hochschule Anhalt nur durch ein zentrales Betreiben im Rahmen des Centers of Life Sciences realisierbar. Das dafür erforderliche hochqualifizierte Personal arbeitet – als Voraussetzung für die Kontinuität der Forschung auf hohem Niveau und somit als Voraussetzung für ein komplexes und hochleistungsfähiges Forschungsangebot der Hochschule - unabhängig von Drittmitteln. Die Hochschulleitung wird dafür die personellen Voraussetzungen schaffen und langfristig garantieren.

(4) Die sich nach § 2 (1) ergebende Struktur wird – in Abhängigkeit von den mitarbeitenden Forschungsgruppen – jeweils aktualisiert und in einer Anlage zur Institutsordnung in Form eines Organigramms dargestellt. Die Aktualisierung der Struktur erfolgt nach § 4 (1).

(5) Die im Center of Life Sciences arbeitenden Forschungsgruppen werden als Arbeitsgruppen geführt, die Leiter sind entsprechend Arbeitsgruppenleiter.

(6) Die eingeworbenen Forschungsprojekte werden von dem jeweiligen Projektverantwortlichen eigenständig geleitet.

§ 6 Nutzung des Institutes

(1) Die Leistungen (Einrichtungen, Geräte) des Institutes stehen grundsätzlich allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulangehörige können nach Abstimmung mit dem Direktor / der Direktorin die Leistungen (Einrichtungen) des Institutes nutzen. Die Koordinierung und Entscheidung erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Arbeitsgruppenleitern und Fachbereichsbeauftragten.

(3) Nichtangehörige der Hochschule Anhalt (FH) benötigen im Einzelfall die Genehmigung des Direktors bzw. der Direktorin für eine Nutzung der Leistungen des Institutes. Die Koordinierung und Entscheidung erfolgt nach § 6 (2).

§ 7 Geräte/Einrichtungen

Die Geräte des Institutes sind gesondert zu inventarisieren.

§ 8 Haushalt

(1) Das Center of Life Sciences hat einen eigenen Haushalt mit eigener Kostenstelle.

(2) Die für die Funktionsfähigkeit des Institutes erforderlichen Personalmittel [§5 (3)] und Sachmittel werden zentral bereitgestellt und in Abstimmung zwischen Hochschulleitung und dem Direktor / der Direktorin des Institutes jährlich festgelegt.

(3) Der Direktor bzw. die Direktorin trägt nach § 4 (2,3) die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Centers.

(4) Das Center finanziert sich aus:

- zentralen Mitteln der Hochschule,
- Zuwendungen der EU, des Bundes und des Landes,
- Vergütungen für Dienstleistungen und Produkte des Institutes,
- Drittmitteln und
- Spenden.

§ 9 Beirat

(1) Das Center of Life Sciences hat einen Beirat.

(2) Der Beirat wird einmal jährlich mit dem Vorstand bzw. im Rahmen der Mitgliederversammlung das Leistungsprofil sowie die für eine effektive und erfolgreiche Arbeit des Institutes erforderlichen Rahmenbedingungen beraten und seinerseits Empfehlungen geben.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- jeweils einem Mitglied der Fachbereiche, von denen Mitglieder nach § 2 (1a,b) im Center of Life Sciences vertreten sind,
- maximal zwei namhaften Vertretern der regionalen Wirtschaft bzw. regionaler Wirtschaftsverbände.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gründung und Auflösung des Centers of Life Sciences bedürfen der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Senats.

(2) Das Center beschließt eine Geschäftsordnung, die im Besonderen die Aufgabenverteilung und entsprechende Verantwortlichkeiten regelt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 08.12.2004.

Köthen, den 09.12.2004

Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Direktor des Centers of Life Sciences

Center of Life Sciences

